

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Rhein-Mosel e.V.“. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter „VR 1148“ eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des „Deutscher Marketing-Verband e.V., Düsseldorf“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Er nimmt die Interessen der im Marketing-Bereich tätigen Personen wahr.
2. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wirkt für die Verbreitung des Marketing-Gedankens. Er pflegt Kontakte zu allen öffentlichen und privaten Institutionen, soweit sie für das Marketing wichtig sind.
5. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Marketing-Wissenschaft und Marketing-Praxis.
6. Der Verein fördert die Nachwuchsarbeit des Marketing-Clubs.
7. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
8. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in sozialer, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung gerecht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein.
Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maß verpflichtet fühlen.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - a) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Der Status als Juniorenmitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die bisherigen Junioren-Mitglieder werden automatisch aktive Mitglieder des Vereins.

3. Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzung von Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften darf 5 % der Gesamtmithliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
4. Ehemalige Aktive, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mithliedschaft beantragen.
5. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmithliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter einsetzen, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmithliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmithliedschaft gewährt eine Stimme in der Mithliederversammlung.
6. Die Mithliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlussfassung für Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mithliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung anmelden. In der Mithliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, die sich jedoch im Rahmen der Tagesordnung halten müssen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für Junioren und Pensionäre kann ermäßigt werden. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der im voraus festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig Aufwands deckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
4. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein nicht statt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und im Falle der Auflösung des Vereins mit dem Tag der Auflösung.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand oder den Präsidenten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder dessen Ansehen gefährdet,
 - b) grobe und wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sachleistungen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie Firmen, den Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In dringenden Fällen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn $\frac{2}{3}$ des Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- b) Entgegennahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, der gleichzeitig geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist, mindestens zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der Präsident, der 1. Vizepräsident (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. Er gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erhält. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vizepräsidenten werden ebenfalls in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer die jeweils meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der alte Vorstand bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres im Amt, längstens bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
8. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Für Rechtshandlungen genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern.
9. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied vertreten.
10. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 11 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben berät und unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird durch den Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Während der Amtszeit ausgeschiedene Beiräte werden im Laufe der beiden Geschäftsjahre nicht ersetzt.

§ 12 Juniorenkreis

1. Der Juniorenkreis ist Ausschuss des Vereins; ihm gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung an.
2. Der Juniorenkreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Juniorenkreises haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Nichtzahlung des festgesetzten Junioren-Jahresbeitrages sowie ein Verhalten, das den Aufgaben oder Interessen des Vereins oder des Juniorenkreises zuwiderläuft, berechtigt zum Ausschluss aus dem Juniorenkreis durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied des Juniorenkreises die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten auf die bisherigen Mitglieder des Vereins zu verteilen.
3. Ist die Verteilung nach Abs. 2 nicht möglich, so beschließt die Mitgliederversammlung mit der Auflösung, welcher gemeinnützigen Institution das vorhandene Vereinsvermögen zugewendet werden soll. Dabei sind der wissenschaftlichen Marketing-Forschung dienende Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsstand und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Zu satzungsgefährdenden Mitgliederversammlungen ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut in der Einladung gekannt gegeben werden. Die Satzung kann von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

56068 Koblenz, 02. November 2021

Marketing-Club Rhein-Mosel e.V., Koblenz